

# „Beauty Claims“

Welche Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Verwendung von „Beauty Claims“ für Lebensmittel in der Werbung?

Foto: joujou / pixelio.de 2016



## Einleitung

„Beauty Claims“ sind Angaben zu Eigenschaften und Aussehen von Haut, Haaren und Nägeln. Anbieter von Lebensmitteln (insbesondere Nahrungsergänzungsmitteln) nutzen diese „Beauty Claims“ für die Bewerbung ihrer Produkte. Für Kosmetikprodukte wird schon länger mit positiven Wirkungen für die Haut, Haare und Nägel geworben. Bei Nahrungsergänzungsmitteln erfreut sich die Verwendung von Aussagen zum äußeren

Erscheinungsbild immer größerer Beliebtheit. Auch die Gerichte sind mit Rechtsfragen beschäftigt, die sich rund um das Inverkehrbringen und Bewerben solcher Produkte ergeben.

Zunächst stellt sich die Frage, ob es sich bei „Beauty Claims“ um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (Health Claims Verordnung) handelt.

Wenn dies der Fall ist, müssen die Claims zugelassen und in die Liste des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aufgenommen sein. Wenn die Claims nicht als gesundheitsbezogene Angaben angesehen werden, dann müssen sie jedenfalls wissenschaftlich hinreichend abgesichert sein. An den wissenschaftlichen Nachweis werden von den Gerichten wiederum unterschiedliche Anforderungen gestellt. Für die betroffenen Unternehmen ist es von entscheidender Bedeutung, ob „Beauty Claims“ als gesundheitsbezogene Angaben eingestuft werden, da nicht zugelassene gesundheitsbezogene Angaben unabhängig von ihrer wissenschaftlichen Absicherung bzw. Richtigkeit immer verboten sind.

Es liegen mittlerweile einige Gerichtsentscheidungen vor, aus denen sich Vorgaben für den Umgang mit „Beauty Claims“ entnehmen lassen. Es gibt auch eine BGH-Entscheidung<sup>1</sup>, aus der sich etwas zur Einordnung von „Beauty Claims“ unter die Health Claims Verordnung ergibt. Des Weiteren liegt ein Nichtannahmebeschluss des BGH<sup>2</sup> vor, der ebenfalls Rückschlüsse über die Einordnung von Beauty Claims zulässt.

### Beauty Claims als gesundheitsbezogene Angabe?

Das OLG Düsseldorf<sup>3</sup> hat entschieden, dass Aussagen wie „Collagen kann zu einem glatten und festen Hautbild führen“, „Falten werden aufgepolstert“ oder „... um 15 Jahre optisch verjüngen“ für einen „HA-Collestin-Drink“ mit Collagen, Hyaluronsäure und Elastin keine gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der Health Claims Verordnung darstellen. Nach Ansicht des Gerichts bestehe kein qualifizierter Funktionszusammenhang zwischen der Gesundheit einerseits und dem Lebensmittel bzw. seinen Bestandteilen andererseits. Die Aussagen seien vielmehr als ein optisch ansprechender und schöner empfundenes glattes Aussehen der Haut ohne Funktionsänderung der Haut zu verstehen. Betroffen sei nur das äußere Erscheinungsbild.

Anders als das OLG Düsseldorf hat sich das KG Berlin<sup>4</sup> nicht eindeutig festgelegt, ob es sich bei Aussagen wie „das bedeutet, wir können dünnes Haar wieder voluminöser machen“ oder „und wir können frühzeitig ergrautes Haar auch, zumindest teilweise, repigmentieren“ für ein Nahrungsergänzungsmittel um gesund-

heitsbezogene Angaben im Sinne der Health Claims Verordnung handelt. Für die Annahme einer gesundheitsbezogenen Angabe spreche nach Ansicht des Gerichts insbesondere der Umstand, dass in der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 folgende Claims zugelassen worden seien: „Biotin trägt zur Erhaltung normaler Haare bei“, „Kupfer trägt zu einer normalen Haarpigmentierung bei“ sowie „Selen trägt zur Erhaltung normaler Nägel bei“. Andererseits spreche gegen die Annahme einer gesundheitsbezogenen Angabe, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) etwa Aussagen wie „Collagen is a natural component of the skin. Helps the skin to preserve its firmness and elasticity“ u.a. mit der Begründung abgelehnt hat, dass die Angabe keine physiologische Funktion habe.<sup>5</sup> Als gesundheitsbezogen angesehen wurden von der EFSA Beiträge eines Stoffs oder Lebensmittels zur normalen Kollagenbildung, zum Erhalt der normalen Barrierefunktion der Haut oder zum Schutz der Haut vor photo-oxidativen Schäden<sup>6</sup>. Das KG musste die Frage, ob es sich bei den Angaben um gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der Health Claims Verordnung handelt, nicht entscheiden, weil die Aussagen aus anderen Gründen verboten werden konnten.

Im Verfahren vom OLG Düsseldorf wurde die Nichtzulassungsbeschwerde durch einen Nichtannahmebeschluss des BGH<sup>7</sup> zurückgewiesen. Das Urteil des OLG Düsseldorf ist daher rechtskräftig geworden. Durch die Nichtannahme der Nichtzulassungsbeschwerde ist zu erkennen, dass der BGH die Auffassung des OLG Düsseldorf, Beauty Claims, die sich nur auf das äußere Erscheinungsbild beziehen und nichts über Hautfunktionen aussagen, nicht als gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health Claims Verordnung einzustufen, für zutreffend erachtet.

In einem anderen Fall hat der BGH<sup>8</sup> Aussagen wie „Die Repair Kapseln sorgen für eine tolle Haut, fülliges Haar und feste Fingernägel“ für ein Nahrungsergänzungsmittel als gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 10 Abs. 1 Health Claims Verordnung angesehen. Eine gesundheitsbezogene Angabe sei als spezielle gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Health Claims Verordnung anzusehen, wenn damit ein einem wissenschaftlichen Nachweis zugänglicher Wirkungs-

1 BGH, Urteil vom 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 – Repair Kapseln.

2 BGH, Nichtannahmebeschluss vom 31.03.2016, Az. I ZR 187/15.

3 OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.08.2015, Az. I-2 U 11/15; GRUR-RR 2016, 40.

4 KG Berlin, Urteil vom 11.12.2015, Az. 5 U 64/15.

5 EFSA Journal 2012, 10 (5):2702.

6 EFSA Journal 2012, 10 (5):2702.

7 BGH, Nichtannahmebeschluss vom 31.03.2016, Az. I ZR 187/15.

8 BGH, Urteil vom 07.04.2016, Az. I ZR 81/15 – Repair Kapseln.

zusammenhang zwischen einem Nährstoff, einer Substanz, einem Lebensmittel oder einer Lebensmittelkategorie einerseits und einer konkreten Körperfunktion andererseits hergestellt wird. Zutreffend habe das Berufungsgericht angenommen, dass sich dies bereits daraus ergebe, dass Aussagen zur Bedeutung von Substanzen für den Zustand von Haut, Haaren und Fingernägeln in die Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben nach Art. 13 Health Claims Verordnung aufgenommen sind.

Der BGH hat ferner ausgeführt, dass eine Aussage, die von den angesprochenen Verkehrskreisen dahin verstanden werde, dass ein Produkt Schäden an Haut, Haaren oder Fingernägeln beseitigen könne, nicht inhaltsgleich sei mit nach der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zugelassenen Angaben, ein bestimmter Nährstoff trage zur Erhaltung normaler Haut, Haare oder Nägel bei. Bei der Prüfung, ob eine verwendete gesundheitsbezogene Angabe mit einer zugelassenen gesundheitsbezogenen Angabe gleichbedeutend sei, sei grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen. Es könne nach Auffassung des BGH offenbleiben, ob die verwendeten Begriffe wie „toll“, „füllig“ und „fest“ lediglich darauf hinweisen, dass die Kapseln zur Erhaltung normaler Haut, Haare und Nägel beitragen. Der angesprochene Verkehr verstehe den in der Produktbezeichnung verwendeten Begriff „Repair“ jedenfalls dahin, dass das Produkt Schäden an Haut, Haaren und Fingernägeln beseitigen könne. Die Beseitigung von Schäden sei inhaltlich nicht gleichbedeutend mit der „Erhaltung des Normalzustandes“ oder einem „Beitrag zum Normalzustand“.

Des Weiteren sei nach Auffassung des BGH eine gesundheitsbezogene Angabe auch dann nicht inhaltsgleich mit einer zugelassenen Angabe, wenn nicht erkennbar sei, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aufgeführten Nährstoffe die behauptete Wirkung eines Produkts beruhe. Hier müsse schon klar werden, dass sich die Aussage z.B. auf Vitamin C oder Zink beziehe.

Der BGH hat im Ergebnis Aussagen zu einer tollen Haut, fülligem Haar und festen Fingernägeln in Verbindung mit „Repair“ als gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Health Claims Verordnung eingestuft. Im Gegensatz dazu sind „Beauty Claims“, die nur Aussagen zum äußeren Erscheinungsbild ent-



Foto: Konstantin Gastmann / pixelio.de 2016

halten, nicht unter die Health Claims Verordnung einzuordnen. Hat eine Aussage im Ergebnis nur kosmetische Folgen, muss sie sich nicht an der Health Claims Verordnung messen lassen, sind jedoch Körperfunktionen betroffen, handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben.

Die Abgrenzung ist aber nicht immer ganz einfach. Der Unterschied zwischen einer „optischen Verjüngung“ auf der einen Seite und einer „tollen Haut“ auf der anderen Seite ist nicht unbedingt sofort erkennbar und einleuchtend. Im Ergebnis muss für jeden Einzelfall geprüft werden, ob die Aussage nur das äußere Erscheinungsbild betrifft oder ob Haut- bzw. Körperfunktionen betroffen sein können.

Die Nichtannahme der Nichtzulassungsbeschwerde und die Entscheidung zu „Repair Kapseln“ bringen jedenfalls ein wenig Rechtsklarheit für die Unternehmen, was die Einordnung von „Beauty-Claims“ unter die Health Claims Verordnung betrifft.

### Anforderungen an den Wirksamkeitsnachweis

Für den Fall, dass ein „Beauty Claim“ nicht als gesundheitsbezogene Angabe eingestuft wird, stellt sich aber weiter die Frage, welche Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis zu stellen sind. Hier werden von den Gerichten unterschiedliche Maßstäbe angelegt.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf<sup>9</sup> dürfen die Anforderungen an die wissenschaftliche Absicherung nicht zu streng sein. Das Gericht hat die Grundsät-

<sup>9</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.08.2015, Az. I-2 U 11/15; GRUR-RR 2016, 40.

ze zum Nachweis bei kosmetischen Mitteln auf Lebensmittel übertragen und lässt es ausreichen, dass sich die Wirkung aus einer einzelnen Arbeit ergibt, sofern diese auf überzeugenden Methoden und Feststellungen beruht.<sup>10</sup> Da der Nachweis für die Absicherung der Beauty Claims nicht geführt wurde, waren die Aussagen als irreführend nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 b LMIV (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011) verboten. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat der BGH nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>11</sup>

Das KG Berlin<sup>12</sup> ließ die Zulässigkeit der verwendeten Claims an dem Fehlen des allgemein anerkannten wissenschaftlichen Nachweises scheitern, dass das Vorhandensein des betreffenden Stoffes die beworbene positive ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung hat (Art. 5, 6 Health Claims Verordnung). Das KG Berlin hat hier im Vergleich zum OLG Düsseldorf deutlich höhere Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis gestellt. Nach Auffassung des KG Berlin seien hier die gleichen Anforderungen zu stellen, die für ein vereinfachtes Registrierungsverfahren für pflanzliche Arzneimittel gemäß Art. 16 a Abs. 1 lit. e) der Richtlinie 2001/83/EG (Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel) gelten.

Ob bei Nahrungsergänzungsmitteln hinsichtlich des Wirksamkeitsnachweises die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie bei pflanzlichen Arzneimitteln oder kosmetischen Mitteln, ist bisher durch die Rechtsprechung nicht geklärt. Der BGH<sup>13</sup> hat in der Vitalpilze-Entscheidung jedenfalls ausgeführt, dass an den Wirksamkeitsnachweis im Sinne von Art. 5, 6 Health Claims Verordnung nicht dieselben Anforderungen zu stellen sind wie an den Nachweis der Wirksamkeit eines Arzneimittels oder einer balanzierten Diät. Welche Anforderungen allerdings tatsächlich zu stellen sind, konnte in dem Fall offengelassen werden, da schon nicht vorgetragen wurde, welche konkreten Inhaltsstoffe in den jeweiligen Pilzextrakten geeignet sein sollten, die mit den einzelnen Werbeaussagen behaupteten Wirkungen zu erzielen. Welche Anforderungen an den wissenschaftlichen Nach-

weis bei Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln zu stellen sind, ist demnach zurzeit höchststrichterlich noch nicht abschließend geklärt. Für die Unternehmen herrscht dadurch große Rechtsunsicherheit, welche Maßnahmen für den wissenschaftlichen Nachweis durchzuführen sind. Je nachdem, welche Form von Studie/Nachweis verlangt wird, kostet dies die Unternehmen sehr viel Geld oder hält sie am Ende gänzlich von der Herstellung neuer Produkte ab. Am Ende sollten Unternehmen zumindest eine relevante Studie durchgeführt haben, auf die die Wirksamkeit gestützt wird.

### Fazit

- „Beauty Claims“ für Lebensmittel sind als gesundheitsbezogene Angaben unter die Health Claims Verordnung einzuordnen, wenn Hautfunktionen betroffen sind
- „Beauty Claims“, die nur das äußere Erscheinungsbild betreffen, fallen nicht unter die Health Claims Verordnung
- Die Anforderungen an wissenschaftlichen Nachweis bei Lebensmitteln/Nahrungsergänzungsmitteln sind noch nicht abschließend geklärt
- Die Anforderungen an den wissenschaftlichen Nachweis sind nach dem BGH jedenfalls geringer als bei Arzneimitteln oder balanzierten Diäten
- Unternehmen sollten Absicherung zumindest in Form von aussagekräftiger Studie vorhalten können, irgendeine Erkenntnisquelle ist nicht ausreichend

### Zur Person

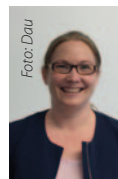


Foto: Dau

**Dr. Antje Dau** arbeitet seit 2009 bei der Wettbewerbszentrale (Hamburger Büro) und verantwortet dort den Bereich Lebensmittel. Vor dieser Tätigkeit war Frau Dau in einer auf den Gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Kanzlei in Bremen beschäftigt

und hat an der Universität Düsseldorf den Master-Studiengang LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz absolviert.

<sup>10</sup> Siehe bei kosmetischen Mitteln: BGH, Urteil vom 21.01.2010, Az. I ZR 23/07 – Vorbeugen mit Coffein; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2013, Az. 6 U 85/12; OLG München, Urteil vom 16.02.2012, Az. 6 U 2199/11.

<sup>11</sup> BGH, Nichtannahmebeschluss vom 31.03.2016, Az. I ZR 187/15.

<sup>12</sup> KG Berlin, Urteil vom 11.12.2015, Az. 5 U 64/15.

<sup>13</sup> BGH, Urteil vom 17.01.2013, Az. I ZR 5/12 – Vitalpilze.